

4 K 40/23



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, dem 03. September 2025, 13.30 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oberlengsfeld Blatt 207 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Oberlengsfeld	1	120/26	Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Landecker Straße 71	4202

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.10.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 244.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise. Baujahr geschätzt 1924 mit ständig normaler Unterhaltung, Wohnfläche EG - DG ca. 298 qm. Aufgelaufener Sanierungs- und Renovierungsstau, Elektronachtspeicherheizungen in den Wohnräumen. Auf dem Grundstück befinden sich noch ein Wirtschaftsgebäude, eine Garage und ein Gartenhaus mit integriertem Wohnwagen. Ein Teil des Grundstücks kann als Landwirtschaftsfläche genutzt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **26121803059**.

Werner
Rechtspfleger